

Stadt Weißenfels

04.02.2022

Fachbereich III

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 026/2022/1

des Stadtrates Walther, Gunter

am 20.01.2022 schriftl. Anfrage (Stadtrat)

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Im Bereich der beabsichtigten Entwicklung eines Wohngebietes durch die WVV befindet sich derzeit ein seit Jahren sich selbst überlassenes Grünland mit schutzwürdiger Flora und Fauna. Entsprechende Details können den Landschaftsschutzplan fürs mittlere Saaletal entnommen werden. Vor einer Bebauung sollte daher im Plangebiet eine Erfassung dieser Schutzgüter und die Durchführung von Maßnahmen für den Schutz stark gefährdeter Arten nach Maßgabe des BNatSchG erfolgen.

Ich frage daher an:

1. Ist eine Erfassung und die Festlegung von Maßnahmen in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgesehen?
2. Erforderlichen Umsiedlungen von Amphibien (Wechselkröte) und Eidechsen sollten ortsnah, z. Bsp. ins vorhandene Ökosystem östlich des Lassalleweges erfolgen. Welche technischen und terminlichen Maßnahmen zum Artenschutz sind vorgesehen? (Zum Beispiel Bau von Reptilienschutzzäunen im Plan- und Umsiedlungsgebiet, Bauzeitbeschränkungen)
3. Hat das Bauamt eine Selbstauskunft zum Artenschutz vom Bauherrn (WVV) angefordert, wie es bereits in vielen Kommunen in LSA üblich ist?

Begründung:

Durch die fehlenden gezielten Anforderungen einer Selbstauskunft zu Artenschutz von privaten und gewerblichen Bauwilligen/Antragstellern für BV im Innenbereich ist es in der Vergangenheit in Weißenfels immer wieder zu Verletzungen von Bestimmungen des Artenschutzes gemäß BNatSchG gekommen. Auch wurde es in einzelnen Fällen versäumt die Untere Naturschutzbehörde einzubinden, wie es das Negativbeispiel Güterbahnhof zeigt. Dies den Antragstellern zu überlassen, wie es der FB III mit Verweis auf die Bauordnung LSA praktiziert (Siehe AF 001/2021/1) beschleunigt das Artensterben und ist nicht mehr zeitgemäß. So sehen es im Gegensatz zu Weißenfels bereits viele Kommunen in LSA.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

sehr geehrter Herr Walther,

vor Beantwortung der Fragen sollte noch richtiggestellt werden, dass es sich bei der Fläche des Bebauungsplangebietes, bis auf Ausnahme des einen privaten Gartens, sich nicht um sich selbst überlassenes Grünland handelt.

Die Fläche wurde mindestens einmal jährlich durch den Fachbereich IV bearbeitet (mähen und Gehölze verschneiden).

Der Bebauungsplan Nr. 43 wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Es wurde jedoch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Regionalentwicklung – Regioplan aus Weißenfels erstellt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises erfolgte die Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Basis einer Potentialanalyse mit

- a) projektspezifischer Ermittlung des vorhabensrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)
- b) Ermittlung der Bestandssituation vorhabensrelevanter Arten
- c) artbezogene Prüfung einer möglichen Betroffenheit der vorhabensrelevanten Arten hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (d.h. Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz) einschließlich Zusammenfassung in einer Abschichtungsliste, auf Grundlage der ermittelten Bestandssituation
- d) Festlegung von geeigneten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Ausschluss von Zugriffsverboten nach § 44 Abs.1 BNatSchG
- e) Festlegung eventuell notwendiger Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (cef- bzw. fcs-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG
- f) Prüfung zum Erfordernis bzw. zum Vorliegen von Ausnahmesachverhalten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
- g) Abstimmung der vorhabenbezogenen Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und den beteiligten Akteuren.

Daraus erfolgten Vorschläge für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (VAFB 1 – VAFB 5). Diese Vorschläge wurden in den Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von objektbedingten Beeinträchtigungen sowie von Beeinträchtigungen während der Bau- und der Betriebsphase wurde festgelegt:

VAFB 1: Schutzmaßnahme Vögel (Bauzeitbeschränkung)

VAFB 2: Schutzmaßnahme Zauneidechse

VAFB 3 : Gewährleistung Horstschutz gemäß § 28
NatSchG LSA

VAFB 4: Vermeidung baubedingter Fallen

VAFB 5: ökologische Baubegleitung.

Dazu folgende ergänzende Erläuterungen zu diesen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen:

V _{AFB} 1	<p><u>Schutzmaßnahme Vögel (Bauzeitbeschränkung)</u></p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölbewohnender Vogelarten, ist eine Bauzeitenbeschränkung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorzunehmen, d. h. die Beseitigung von Gehölzen bzw. Gehölzteilen hat außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September zu erfolgen. Dies betrifft auch die Beseitigung von Gebäuden/Gebäudeteilen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gebäudebewohnender Vogelarten.</p> <p>Falls aus bautechnologischen oder sonstigen Gründen eine Beseitigung von Gehölzen bzw. von Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb des o. g. Zeitraumes erforderlich ist, muss in Abstimmung mit der UNB eine Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung eingeholt werden. Dazu sind speziell die betroffenen Gehölze/Gebäude/Gebäudeteile vor Beseitigung nochmals auf das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen und bei Bedarf (in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) geeignete Maßnahmen festzulegen.</p>
V _{AFB} 2	<p><u>Schutzmaßnahme Zauneidechse</u></p> <p>Falls Bauschutt oder Vegetationsteile nicht sofort in bereitgestellte Container verbracht werden, sind zwischengelagerte Schutthaufen mit Abbruchmaterial/Gehölzteile wegen möglicher Verstecke/Brutplätze von Zauneidechsen nur im Zeitraum April bis Oktober, d.h. während der Aktivitätsphase, zu beräumen, Komposthaufen dagegen als mögliche Brutplätze nur im Zeitraum November bis April, d.h. außerhalb der Fortpflanzungsperiode.</p>
V _{AFB} 3	<p><u>Gewährleistung Horstschutz gemäß § 28 NatSchG LSA</u></p> <p>Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten gemäß § 28 NatSchG LSA (Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich) ist in Verbindung mit Erschließungsarbeiten, wenn diese zu Beginn der Brutsaison (d. h. zwischen Anfang März bis Ende Mai) erfolgen, ist in diesem Zeitraum eine vorOrt-Kontrolle je 300 m im Umkreis zum B-Plangebiet durch die ökologische Baubegleitung (V_{ASB}5) durchzuführen und zu dokumentieren. Die genaue Abgrenzung einer ggf. einzurichtender Horstschutzzone sowie die Zeiträume der Bauzeitenbegrenzung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen</p>
V _{AFB} 4	<p><u>Vermeidung baubedingter Fallen</u></p> <p>Zum Schutz von Kleintieren (betrifft hier vor allem Zauneidechse) sind baubedingte Fallen (z. B. Baugruben, Gräben, Schächte u.ä.) durch entsprechende Gestaltung (z. B. Abdecken oder Abschrägen) oder durch den Einsatz von Rettungselementen (z.B. Balken, Bretter, Bohlen) zu vermeiden und ggf. mindestens 2 x täglich zu kontrollieren. Festgestellte Individuen sind an geeigneten Orten freizusetzen.</p>
V _{AFB} 5	<p><u>ökologische Baubegleitung</u></p> <p>Grundsätzlich wird vorgeschlagen, speziell für die Maßnahmen V_{AFB} 1 bis V_{AFB} 3 eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro für den Zeitraum der Erschließungsarbeiten vorzusehen.</p>

--	--

Weiterhin wurden Maßnahmen zur Funktionserhaltung unter Pkt. 6.6 in den textlichen Festsetzungen zur Kompensation der Verhaltens- und Lebensräume, insbesondere Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse durch Neuanlage von je 2 Stein- und Holzhaufen (mit Laub vermischt) im Umfeld des B-Plangebietes an besonnten Stellen festgesetzt.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme hat der künftige Erschließungsträger, die WVV GmbH, das Ingenieurbüro Linke beauftragt. Dieses Ingenieurbüro wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Grundstücke prüfen und auswählen. Die Frage nach einer Selbstauskunft des Bauherrn zum Artenschutz stellt sich an dieser Stelle deshalb erst gar nicht.

Die Bestimmungen des Artenschutzes werden durch den Bebauungsplan beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Bischoff
Fachbereichsleiter III